

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/4445 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in Mecklenburg-Vorpommern (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensAG 2021 M-V)

A Problem

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre einen Zensus (Volkszählung) durchzuführen. Der letzte Zensus wurde 2011 durchgeführt, der nächste muss somit 2021 erfolgen.

B Lösung

Das vorliegende Regelungsvorhaben enthält die landesrechtlich erforderlichen Bestimmungen für die Ausführung des Zensus 2021 zum Stichtag 16. Mai 2021 in Mecklenburg-Vorpommern nach der bundesrechtlich vorgegebenen Systematik.

Grundsätzlich folgt der Zensus 2021 der registergestützten Methodik von 2011. Wie vor zehn Jahren werden aufwendige Erhebungen von Primärdaten nur teilweise durch die Zusammenführung von Daten aus öffentlichen Registern ersetzt. Der Zensus umfasst mehrere Erhebungsteile: eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Personenerhebungen. Diese Personenerhebungen gliedern sich wiederum in eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis sowie eine Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen (Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte).

Das Zensusgesetz 2021 ordnet den Zensus 2021 an. Es legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Zensusstichtag, regelt die Aufgabenverteilung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Landesämtern, legt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale fest, enthält die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung und Auswertung der Daten sowie zur Aufbewahrung und Löschung von Einzeldaten.

Neben den bundesgesetzlichen Regelungen bedarf es eines landesrechtlichen Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Im Doppelhaushalt 2020/2021 einschließlich Mittelfristiger Finanzplanung bis 2024 sind insgesamt 30,6 Mio. Euro für die Durchführung des Zensus 2021 veranschlagt. Darin enthalten ist die Erstattung an die Kommunen in Höhe von 11,1 Mio. Euro. Die Veranschlagung beruht auf vorläufigen Kostenschätzungen des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern.

Im Doppelhaushalt 2020/2021 einschließlich Mittelfristiger Finanzplanung bis 2024 sind außerdem Einnahmen vonseiten des Bundes für die Durchführung des europaweiten Zensus als Einnahme in Höhe von 15,3 Mio. Euro veranschlagt. Der Bund stellt den Ländern insgesamt 300 Mio. Euro zur Verfügung, die nach Aufwand zu verteilen sind. Sofern der Anteil Mecklenburg-Vorpommerns 15,3 Mio. Euro nicht erreichen sollte, wird der fehlende Anteil aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Die auf der kommunalen Ebene durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten entstehenden finanziellen Mehraufwendungen hat das Land nach dem in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelten Konnexitätsprinzip zu erstatten. Die Bemessungsgrundlagen, die der Erstattung zugrunde zu legen sind, sowie das Verfahren der Erstattung sollen durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Europa verbindlich geregelt werden.

Auskunftspflichten für die Wirtschaft werden durch das vorliegende Gesetz nicht begründet. Soweit solche im Rahmen der nach § 9 des Zensusgesetzes 2021 vorgesehenen Gebäude- und Wohnungszählung bestehen, wird die Wirtschaft bereits durch das Bundesgesetz verpflichtet, Angaben zu den Gebäuden und Wohnungen zu liefern.

Auch die Auskunftspflichten für Bürgerinnen und Bürger basieren nicht auf den Regelungen des vorliegenden Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021.

Mit dem Gesetz werden öffentliche Körperschaften zur Übersendung ermittelter Angaben und eingegangener Erhebungsunterlagen von den Erhebungsstellen an das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

Der Beschluss im Ausschuss sieht eine Klarstellung dahingehend vor, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten die Personalkosten für die Stellvertretung der Erhebungsstellenleitung erst ab dem 1. Oktober 2020 zu erstatten sind. Es ist ausreichend, dass die Stellvertretung erst ab dem 1. Oktober 2020 die Arbeit aufnimmt, da eine Erhebungsstellenleitung ab dem 1. Juli 2020 ansprechbar sein muss.

Einstimmigkeit im Ausschuss

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4445 mit der folgenden Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „bis zum 1. Oktober 2020“ eingefügt.

Schwerin, den 27. Februar 2020

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in Mecklenburg-Vorpommern (Zensusausführungsgesetz 2021 - Zens AG 2021 M-V)“ auf Drucksache 7/4445 in seiner 79. Sitzung am 12. Dezember 2019 in Erster Lesung beraten und federführend an den Innen- und Europaausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 27. Februar 2020 abschließend beraten.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eröffnet.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 16. Januar 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und einer Stimme der Fraktion der AfD, bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem Innen- und Europaausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

1. Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat darüber informiert, dass die Landkreise bereits im vergangenen Jahr mit den Rundschreiben Nr. 507/2019, 575/2019 und 786/2019 über das Gesetzgebungsvorhaben informiert worden seien. Die Landkreise und der Landkreistag seien mit dem Entwurf einverstanden. Es gebe also keinen Änderungsbedarf.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass die Ausführung des Zensusgesetzes 2021 die beiden kreisfreien Städte und die Landkreise vor große Herausforderungen stelle. Da der Zensus verbindlich sei und auch die meisten Parameter sich aus dem Bundesgesetz ergäben, gehe es im Landesgesetz nur noch darum, wie dieses Bundesgesetz nun in Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt werde. Für die kreisfreien Städte und Landkreise werde es vor allem darauf ankommen, genügend Erhebungsbeauftragte zu bekommen, die im Ehrenamt die Erhebungen vornähmen, aber auch geeignetes Personal zu finden, das in den entscheidenden Monaten diese Aufgabe vor Ort organisiere. Letzteres sei durch den Fachkräftemangel auch in der öffentlichen Verwaltung inzwischen weitaus schwieriger geworden, als es beim letzten Zensus gewesen sei. Deswegen werde angeregt, wie es auch beim Statistischen Amt in der letzten Dienstbesprechung zwischen den Praktikern der Landkreise und kreisfreien Städte und dem Statistischen Amt besprochen worden sei, in § 5 Satz 1 die Worte „sowie eine Stellvertretung“ zu streichen.

In den bisherigen Entwürfen zur Kostenerstattungsverordnung sei hierfür kein Geld vorgesehen. In den ersten Monaten werde diese Stellvertretung auch nicht in dem Umfang benötigt. Insofern sollte der Gesetzgeber nicht darauf bestehen, dass eine solche Stellvertretung bereits am 1. Juli 2020 bestellt werde. Die Kostenerstattung nach § 14 sollte sich realistisch an den tatsächlichen Kosten orientieren. Hier müsse der Maßstab nicht das bisher vom Finanzministerium zur Verfügung gestellte Budget sein, sondern die tatsächlich notwendigen Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung dieser anspruchsvollen Aufgabe. Der Gesetzgeber sollte notfalls weitere Mittel im Landeshaushalt vorsehen, wenn dies für die Aufgabenerledigung notwendig sei. Im Übrigen sollten die Körperschaften in der Anlage zu § 3 Absatz 2 korrekt bezeichnet werden. Während es korrekt sei, wenn für die Erhebungsstelle nur der jeweilige Ort genannt sei, sollte sich der Zuständigkeitsbereich auf die korrekt bezeichnete Körperschaft mit amtlicher Bezeichnung beziehen. Dort müsste es also heißen: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Landeshauptstadt Schwerin, Graal Müritz, Gemeinde Ostseeheilbad, Satow, Gemeinde, Binz, Gemeinde Ostseebad, Greifswald, Universitäts- und Hansestadt, Dummerstorf, Gemeinde, Sanitz, Gemeinde (statt Stadt), Feldberger Seenlandschaft, Gemeinde, Zingst, Gemeinde Ostseeheilbad, Süderholz, Gemeinde, Insel Poel, Gemeinde Ostseebad und Heringsdorf, Gemeinde Seeheilbad.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Das Ministerium für Inneres und Europa hat einleitend ausgeführt, aufgrund europäischer Vorgaben finde im Jahr 2021 die nächste Volkszählung statt. Der Bund plane die Volkszählung am 16. Mai 2021. Organisatorisch werde die Durchführung des Zensus 2021 - wie auch schon bei der Volkszählung 2011 - den kreisfreien Städten und Landkreisen übertragen. Die Erhebungen beim Zensus 2021 würden durch die erforderliche Anzahl geeigneter Erhebungsbeauftragten durchgeführt werden, die von den kommunalen Erhebungsstellen bestellt werden müssten. Haushaltsrechtliche Vorsorge sei im Haushalt 2020/2021 und in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 getroffen. Der Bund beteilige sich an den Kosten der Länder mit insgesamt 300 Mio. Euro, die nach dem Aufwand auf die Länder aufgeteilt würden. Nach derzeitigem Verhandlungsstand sei mit einem Anteil von fast 10 Mio. Euro für Mecklenburg-Vorpommern zu rechnen. Die Mehraufwendungen, die den kommunalen Körperschaften entstünden, habe das Land nach dem Konnexitätsprinzip zu erstatten. Die Bemessungsgrundlagen für die Erstattung und das Erstattungsverfahren würden nach Paragraph 14 des Gesetzesentwurfes in einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Europa geregelt werden. Ein erster Verordnungsentwurf liege bereits vor, werde noch in diesem Monat mit dem Finanzministerium abgestimmt und gehe anschließend in die Verbandsanhörung. Mit Inkrafttreten des Zensusausführungsgesetzes entstehe die für das weitere Verfahren dringend erforderliche Planungssicherheit und die Ermächtigung für den Minister für Inneres und Europa, die Zensuserrstattungsverordnung zu erlassen. Das Statistische Amt könne auf dieser Grundlage im Zusammenwirken mit den kommunalen Körperschaften zeitnah die weiteren Schritte zur Vorbereitung des Zensus einleiten.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Fraktionen der CDU und SPD hatten beantragt, in Artikel 1 § 5 wie folgt zu ändern:

In Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „bis zum 1. Oktober 2020“ eingefügt.

Die Fraktionen der CDU und SPD haben dazu ausgeführt, dass eine Erhebungsstellenleitung ab 1. Juli 2020 ansprechbar sein müsse, insbesondere um die Ende November 2020 beginnenden operativen Aufgaben vorzubereiten. Daher sei es ausreichend, dass die Stellvertretung erst ab 1. Oktober 2020 die Arbeit aufnehme. Die übrigen Mitarbeiter würden ab 1. November 2020 eingesetzt. Die Einfügung „bis zum 1. Oktober 2020“ diene der Klarstellung, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten die Personalkosten für die Stellvertretung erst ab dem 1. Oktober 2020 zu erstatten seien.

Der Ausschuss hat jeweils einstimmig diesem Änderungsantrag zugestimmt sowie beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den von ihm geänderten Gesetzentwurf und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. Februar 2020

Marc Reinhardt
Berichterstatter